

Sonnabends, den 6. Februarius, 1751.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ic. ic.
Unsers allernädigsten Königs und Herrn allernädigsten
Approbation und auf Dero specialen Beseyl.

No.

6.



Wochentliche-Stettinische Frag- u. Anzeigungs-Hachrichten,

Worans zu erschen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als außerhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; imgleichen was für Sachen zu verleihen, zu lehnem, zu verspielen vorkommen, verloren, gefunden, oder gestohlen werden: Diese werden sodein angefügt diejenigen Personen, welche entweder Geld lehnem oder ausleihen wollen, Bedienung, oder Arbeit suchen, oder auch fehlige zu vergehen haben; Ferner eine Specification aller zu Stettin Copulirten, wie auch angelkommenen Fremden ic. ic. Zugleich findet sich die Oder, Brod und Fleisch-Taxe, nebst dem marktgänglichen Preis der Wolle und des Getriebes in Vor- und Hinter-Pommern, wie auch die Designation aller abgesangenen und angelkommenen Schiffer.

1. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Es soll in Termino des 10ten Februarii 1751, bey der hiesigen Königl. Regierung, eine Quantität altes verzoldetes, mehrtheils 13löbigs Silber, desgleichen eine Quantität Perlen von verschiedener Grösse, Löthweise verkauft werden; Und können deshalb diejenigen so davon etwas zu erischen Lust haben, sich coram Commissione, in dem Horsaal der Regierungs-Audienz, Nachmittags um 2 Uhr empfinden, und gegen das mehrste Gesetz der Addition, jedoch allein gegen gleich haare Bezahlung, sich gewertzen.

Vor

Von Gottes Gnaden W^t Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cammerer und Churfürst ic. ic. Bürgen hemit mānigfach zu wissen, was man das auf dem Kloster-Döse am Frauen-Thor, albie belegene Haus des Becker Pusten, in einer Taxe gedracht, und auf 923 Athlr. 10 Gr. gewürdiget worden. Wann nun nach entstandenen Concurs des seligen Administratio- nis Braunschweigen Witte, um die Subhastation solches Hauses abermuthig an gehalten, Wir auch derselben Sache statt gegeben. Als subhasteten Wir und stellen zu mānigfach sellen Kauf, obgedachtes Hauses Haus, mit allen seinen Pertinentien und Gerichtsleitern, wie solches in der Taxe mit mehrtem beschrieben, mit den fixirten Summe der 923 Athlr. 10 Gr. von welchem Hause gegeben werden: Recog- nition vom Garten jährlich 4 Athlr. Nachtwächter-Geld jährlich 12 Gr. Schorsteinfeger-Geld jährlich 21 Gr. 4 Pf. Pumpen-Geld jährlich 1 Gr. Service vom Hause monatlich 10 Gr. jährlich 5 Athlr. Priester- Quartal jährlich 8 Gr. Bürger-Schul-Geld jährlich 8 Gr. Summa 11 Athlr. 2 Gr. 4 Pf. Etlichen und loden auch diejenige, so Belieben haben möchten, solches Haus zu erlaufen, auf den zoten Januarii, 17en Februarii und 17en Martii des bevorstehenden 1751 seien Jahres, und zwar gegen den letzten Terminum peremtorie, dass dieselbe im angefochtenen Termine vor Unserer Regierung erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen, und gewährtan sollen, das in letztem Termino das Haus dem Meistbietenden zugeschlagen, und nachmahlis niemand weiter dawider gehabt werde. Die Taxe des Becker Pusten am Frauen-Thore belegenes Hauses ist: Vom Mauer-Meister 350 Athlr. vom Zimmer-Meister 292 Athlr. vom Tischler 28 Athlr. 6 Gr. vom Schlosser 37 Athlr. 14 Gr. vom Bildner 30 Athlr. 6 Gr. vom Töpfer 14 Athlr. 20 Gr. Summa 862 Athlr. 22 Gr. Johann Wilhelm Lory, Mauer-Meister. Johann Georg Schnei- der, Zimmer-Meister. Piegu kommt des Gärtners Schmidts beygebrachte Taxe vom Garten 60 Athlr. Summa der Taxe des Hauses und Gartens 923 Athlr. 10 Gr. Uthlunlich unter Unserer Königl. Be- giering Insegel, und gewöhnlichen Subscription extrahirt. Gesuchten Aten Stettin den zten Decembri.

Königl. Preussische Pommersche Regierung.
Es wird hemit kund und zu wissen gehan, dass der Herr Hofrat Martin willens ist, sein in der Straße zu Stettin, welche der Rosen-Garten genannt wird, liegendes Haus zu verkaufen. In diesem Hause sind sieben Stuben, eine Kammer, eine Küche, ein Stall auf sechs Pferde, eine Erosen-Kneipe, und ein gewöhrter und ein ungewöhrter Keller, ein guter Boden, ein schöner Garten mit einem Lust-Hause. Ferner ist eine Brandweinbrennerey dabe, so auf holländische Art gebauet und eingerichtet, nebst allen daju gehörigen Geräthschaften. Diejenigen, welche solches alles zu kaufen Lust haben, können sich an ob- gedachten Herrn Hofrat Martin in Stettin abreden, von ihm den Preis erfahren, und eines rasonablen Handels gewärtigen. Falls auch jemand vorhanden ist, welcher das Haus ohne dem Brandweinbren- nerey-Gerath verlanget, kan er sich ebenermassen melden.

Dem Publico wird hiermit notificirt, dass der Buchhändler Joh. Gottfr. Andloff, den 10. Fe- bruario 1751, auf seiner Stube bey dem Barberin Herr Krausen in der Grapengießer-Straße, eine Bü- cher-Auction öffentlich halten wird; die Herren Liebhaber werden ersucht, selbigen Tag's früh von 8 bis 12, und Nachmittag von 2 bis 6 Uhr sic alda beliebig einzufinden, da ihnen dann soll völlig gelei- tet werden.

Ein schöner Schimmel von besonderer Taille, aus dem Königl. Preussischen Gestüte, wird zum Ge- schleifer bis Anfangs Martii ausgebochen, alsdann aber weggeschickt; Wer solchen zu erkhandeln beliebig, kan davon im hiesigen Post-Amte nähere Nachricht erfahren.

Es wird jedermannlich bekannt gemacht, dass die Frau Krieges-Mäthlin Oderbecken, ihr Haus in der großen Wallstraße, zwischen des Herrn Professor Altmüller, und dem Tischler Meister Burck Hörsen inne belegen, zu vermieten oder zu verkaufen willens ist. Es ist dasselbe sehr logizabel, und in vollkommenen guten Stande, und stod daczinni sieben Stuben, fünf Kamminen, und zw. y Rücken. Eben dieselbe will auch eine comode vierstöckige Kütte, welche in vollkommenen guten Stande, verkaufen; Sol- ze sich nun ein Liebhaber sowohl zu dem Hause, als auch den Wagen, finden, kan sich dieselbe bey gedach- ter Frau Krieges-Mäthlin melden, und einen billigen Preis zu treffen sich versprechen.

Es ist vor einer Parthey Eisen von dreihundert Schiß Pfund zum öffentlichen Verlauf ausgebo- chen, und Termius auf den athen Martii c. angezeigt, in welchen Termiuo die Herren Kaufere in selgen Altermann-Deren Friedrich Kreßmers Frau Witte-Hause zu erscheinen, ersucht werden. Wenn aber auswärtige Herren Kaufende eins Prolongation dieses Terms begehr, so ist selbige zugestanden, und ein Verkauf-Termiu auf den athen Martii c. Nachmittag um 2 Uhr angezeigt, in welchen die ganze Parthei wie einmahl an den Weistialanden gegen baar Verkauf verkaufet werden soll. Die Herren Kaufende werden also belieben sich in diesem Termiuo in dem Kreßmerschen Hause in der kreisen Straße einzufinden und zu biehen. Wer die Stempel und andere nähere Bedingungen wissen will, dem werden solche in dem Starckhause angezeigt werden.

Am zten April, soll das von dem seligen Bürger und Schiffer Blanckenburgers zu Stettin hinter- lassenen Kläcker-Gallot, der alte Bartholomäus genannt, mit der Tacklage und übriger Geräthschaft, an den Meistbietenden verkaufet werden; und belieben diejenigen, so solches zu kaufen willens sind, sich den zten April, c. Nachmittags um 2 Uhr in gedachten Schiffer Blanckenburgs Hause auf dem Kloster-Hose

als zufinden, ad Protocollum zu liefern, und zu gewärtigen, daß dem Meistkochenden das Schiff mit Zubehör jazschlagen werden soll. Sollte auch jemand dasselbe vorher beschön wollen, so hat er sich deshalb bey dem Bürger und Schiffer On. Joachim Schmidt zu melden.

Zu Stettin auf dem Klosterr-Hofe, in vrs. Herrn Wölkens Besitzung, sollen am 8ten Februaris a. des Morgens um 8 Uhr, einige versteigerte Händler an Zinn, Leinen, Kleidung ic. verauktionirt werden; Und belieben die Kaufere hautes Geld mitzubringen.

2. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Designation des Kaufmanns Bartho, so von Trinitatis 1751. bis 1752. aus denen Neumärkischen Kosten verauktionet werden soll.

No.	Nahmen der Kemter.	Nahmen der Reviere.	Eichen zu Schiff. Holz. Stück.	Eichen zu Balcken. Holz. Stück.	Eichen zu Planken. Holz. Stück.	An Eichen Stocks. Holz. Ring.	An klein Stocks. Holz. Ring.	An Nischen Stocks. Holz. Ring.	An Kiechen Stocks. Holz. Ring.
1.)	Tartia	Tartia	9	9	200	30	9	9	9
		Neuhaus	9	9	100	50	9	9	9
	Hasselde		9	9	100	25	9	9	9
2.)	Grossen	Brocken	9	50	9	25	9	9	9
3.)	Driesen	Schlansow	30	6	70	20	9	9	9
		Driesen	100	100	9	30	9	300	100
		Hammes	100	9	9	9	9	9	9
4.)	Görlsdorff	Görlsdorff	9	9	50	9	9	9	9
5.)	Hilmesläde	Eladom	20	9	9	9	9	9	9
		Wilsenow	9	9	200	50	9	400	9
		Wyrähne	9	9	9	20	9	1000	9
6.)	Mariens walde	Schwadenwalde	9	200	9	50	9	100	9
		Sellnow	9	9	50	50	9	9	9
		Regenthien	150	9	150	100	9	400	9
7.)	Reuendorff	Beppen	9	80	9	40	9	9	9
8.)	Peitz	Lauer	9	9	9	100	9	9	9
9.)	Quarts schen	Dreimz	50	200	9	9	9	9	9
		Neumühl	9	30	9	9	9	300	9
		Alder	100	9	9	9	9	9	9
10.)	Sabien	Lenicden	9	9	9	50	9	9	9
11.)	Schöden	Schödensieß	20	9	9	9	9	9	9
12.)	Sallischow	Hüterschulg.	9	9	9	55	9	9	9
		Summa	600	660	920	705	50	2500	100

Termine Licationis sind auf den 25ten Februaris, 24ten Martis und 21ten Aprils anberamet; und haben sich die Liebhaber sodann bey der Neumärkischen Krieges- und Domainen-Cammer zu melden. Ein Stein den 2ten Januarii 1751.

Königl. Preuss. Neumärk. Krieges- und Domainen-Cammer.

Von Gottes Gnaden, Wir Friderich, König in Preussen, Margraf in Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erb-Cammerer und Thürfurst ic. ic. Büzen hienst mannlisch zu wissen, wasmaßen Wir in Schuldb-Sachen des Hauptmann von Wobersen, wider den Paul Gottlieb Darenthol allunterthänigstes Anlügen des leichten, eine neue Taxation des Bartenhahns Hauses, dater Ställe, und des Gartens, zu verauflassen beworben worden. Wann nun Vermittelst Inscribrung sothner neuen Taxe Wir übermährige Subhastations-Parents erwehnten Bartenhahns Houes und dater Ställe, nöthig dem hauß gehörsigen Garten, auszufertigen verauflitten haben, und das Wohnhaus auf 102 Mhlr. 1 Gr. 3 Pf. Der grosse Stall auf 170 Mtl. 22 Gr. Und der kleine Stall auf 54 Mtl. 18 Gr. 4 Pf. Imgleichen der Garten auf 33 Mtl. 8 Gr. nach anliegendes cogeplichen Taxe, und also zusammen auf 761 Mtl. 2 Gr. gewürdigt worden, wovon aber an Oneribus publicis a) der sogenannte Juster-Thoeler 1 Mtlr. b) des Predigerges und Rektors Schühren 1 Mtlr. c) Schriftichter-Schühren 2 Gr. d.) Nachtwächter-Geld 6 Gr. Summa 2 Mtlr. 8 Gr. Als zu Capital gesetzlagen, 45 Mtlr. 16 Gr. abzuzahlen seyn, und also der wahre Werth dater Stücke 714 Mtlr. 10 Gr. bleibet. Solches nach subhastiren Wir und stellen zu mähring

Ufdr

Ilichen fellen Kauf gedachtes Haus, die Ställe und Gärten, mit Recht und Gerechtigkeiten, mit der fernen Summe der 714 Rthlr. 10 Gr. Eltern und Laden auch diejenigen, so Walßen haben möchten, solches Haus und Garten zu erlaufen, auf den 19ten Februarli, 22ten Martli und 27ten April, und zwar gegen letzten Terminum peremtorio, daß dieselben in angestesten Terminis erscheinen, in Handlung treten, dem Kauf zufüßen, oder gewärtigen sollen, daß im letzten Termino das Haus, nebst gedachten dazugehörigen Pertinentien, dem Meißtbehenden zugeschlagen, und nochmals niemand weiter dagegen gehetet werde. Und damit solches zu eines jeden Notis desto besser gereichen möge, soll diese Substancions-Parete an dreyen Orten, als althier zu Eßlin, zu Schirne und Rummelsburg offigiert werden. Signatum Eßlin den 21ten Januarii 1751.

(L.S.) S. B. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Es ist von der Königl. Preussischen Pommerschen Regierung zu Stettin, in Sachen Hauptmann von Heydebrecken B. twe, wider die Gründere von Bludensee das in Piester-Pommern im Greiffenbergischen Erfta besezene Gut Parzach, mit allen Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten subhantior, und zu dem Ende zu Stettin, Eüstrin und Greiffenberg Proclamari mit der auf 13264 Rthlr. 5 Gr. 8 Pf. sich belauenden Taxe offiziet, worin Termini auf den 26ten Februarli, 27ten Martli, und peremtorie den 26ten April, s. c. angesetzt worden; Sodiemnach werden die Käufer sich aldann vor der Königl. Regierung zu Stettin zu melden, und der Meißtbehende die Addicition zu gewarten haben. Stettin den 15ten Januarii 1751.

Königl. Preussische Pommersche Regierung.

(L.S.) von Wandholz, Regierungs-Präsident.

Da der Krug zu Leshin, im Ante Clemensoren, an den Meißtbehenden verkauft werden soll, und dazu Termi: Licitacionis auf den zoten Januarii, 13ten und 27ten Februarli c. angesetzt worden; So haben Krug zu kaufen willens sind, vor die hiesige Königl. Kriegs- und Domänen-Cammer zu melden, ihren Both ad Protocollo zu geben, und zu gewartet, daß der Krug in ultimo Termino plus Licitacion addicicet werden soll. Stettin den 14ten Januarii 1751.

Königliche Preussische Pommersche Kriegs- und Domänen-Cammer.

Es sind bey der Königl. Preussischen Pommerschen Regierung zu Alten Stettin, des weyland Chef-Präsidenten von der Osten, in Piester-Pommern, im Osten, und Bludenschen Kreysse belegene Güther, so ex Iure allodi. besessen, subhantior, nemlich 1.) das große Gut in Blathe, mit dem großen maßiven Schloß beselbst, samt dazugehörigen Steuer-, steppen-Acker, und südlich Dienst-Bauten, auch allen andern Inbesitzungen, welche insgesamt gegen 5 pro Centum, nach Abzug der Oneren auf 8610 Rthlr. 8 Gr. 10 Pf. abstimmt, nach deren Monius dieser Creditorum, aber auf 3000 Rthlr. 4 Gr. 2 Pf. zu richten gelommen. 2.) Das Ackerwerck in Zowen, so mit allem Zubehör und zwei Dienst-Bauten auf gleiche Art 1653 Rthlr. 22 Gr. gewürdiget worden, und nach deren Creditorum Monius 4103 Rthlr. ausmacht. Wann nun dies serhalb Termi Licitacionis auf den 22ten Januarii s. f. und 27ten Februarli und 27ten Martli angest. set sind, wie solches die hieselb in Stettin, Eüstrin und Greiffenwalde, mit dem Extrax aus denen Ans chlägen beständlichen Proclamari mit mehreren besogen; Als wird solches einem jeden, der einen Käufer dieser Güther abzugeben vermeint, bekannt gemacht, und der Meißtbehende in dem letzten Ter mino nach Vorwirkt der Ordnung die Addicition zu gewarten. Signatum Stettin den 5 Decembri 1750.

Königliche Preussische Pommersche Regierung.

G. L. v. Wandholz, Regierungs-Präsident.

In Trepkow an der Negg soll ad instantiam Creditorum verlaufen werden, 1.) das in der langen Strasse, dem Königl. Schloß über belegene Brauhaus, welches der Herr Notarius Hartwig mit seiner Scheffaten ehrenhaft hat, mit der darin gehörigen Stallung, auch babey neuverbaute Neben-Gebäude, worinnen zwey Stuben, auch Stallung und Boden sind. Die gerichtliche Taxe von diesen Häusern, bestätigt 629 Rthlr. 6 Gr. 2.) Des Hartwig's Hau und Wiese, als ein Stege-Stück am Brand, so vor 4 Scheffel, 18 Rthlr. 16 Gr. Ein Querstück von 4 Scheffel, 18 Rthlr. 16 Gr. Eine Wiese hinter Jerusalem, 13 Rthlr. 8 Gr. Und eine Wohlulen-Wiese, 26 Rthlr. 16 Gr. abstimmt. Es sind dieser halb auch Proclamari in Colberg, Greiffenberg und Trepkow offiziat, und Termi: Subhantioris auf den 13ten Februarli 13ten Martli und 14ten Aprilis dieses Jahres peremtorie, auf dem Rohhause in Trepkow angesetzt. Die erstandne Stücke sollen dem Meißtbehenden gegen harte Bezahlung in dem letzten Termino addicicet werden.

Beyan Ufermärkischen Den-Gericht zu Prenzlau, ist, nach vorgängiger Urkertuchung und darauf erfolgten Decretu, das, des verstorbenen Hauptmann Otto Christoph von Sibot Witwe und Kindern ges. Erbige Mitter-Dörfer Mittel-Sparrenwalde, wobei sieben Winzper Auffast in jedem Felde, ein kleiner Eich- und Buchholz, Schäferey-Gerechtigkeit von 200 Pfundern ein Obst- und Kohl-Garten, Jurisdiction, Fischerey und Jagd, mit der aufgenommenen Taxe, welche sub nach Abzug des Lehns-Canonis von 10 Rthlr. auf 13118 Rthlr. 2 Gr. in 5 pro Cent., und auf 15576 Rthlr. 4 Gr. in 4 pro Cent. befandst, zum fellen Kauf angeschlagen, und sind die Termi: Licitacionis auf den 13ten Februarli, 16ten Martli, und 20ten Aprili 1751. anberahmet, dergestalt, daß im letzten Termino peremtorio das Gut dem Meißtbehenden zugeschlagen werden soll. Welches hie durch bekannt gemacht wird.

Dec

Des selligen Bürgermeister Laurentii Gran Witwe zu Greiffenberg, will sie Haus, nebst Gärten, Landung und Gittern verkaufen; Solten nun sich dazu Kleidabreie finden, so können sie sich bey derselben in Greiffenberg aufzuhören, die Condições erfahren, und eines civilen Handels gewaltig seyn. Alltäglich sind auch die Nachrichten bey dem Erzeuges, Commissario Lindell zu Stettin zu erfahren.

All ad Mandatum der Königl. Hochpreußlichen Krieges, und Domänen-Landmeier, von zrten Octo ber p. zur Besiedlung der Königl. Preußischen Lande: Case, das Zimmermann Martin Neffen zu Garbs an der Oder, in der Mühlen-Strasse, von einer Krage erbautes Wohnhaus, cum perientis, als ein halb Etse, Wiesenachse auf drossigen Oder-Büche, subhalire werden soll, und dazu Termini auf den zten und letzten Februarli, wie auch den zten Martii a. anbaumet; So können diejenige, so dieses in einer sehr wahrhaften Straße belugenes Wohnhaus lästig überleben willens, sich in Lemmin's Morgen um 9 Uhr zu Radiburg dafelselb melden, ihren Bothol Protocolum geben, und der plus licitans gewährtigen, das sibi cum Approbation Reg. Camera dieses Wohnhaus cum perientis adjudicieren werden solle.

Als sich in denen angesetzt gewesene Licentiations-Terminen, zu des selligen Herrn Bürgermeister Wilekss Immobilien, als einem Brauchan in der Wollweber-Strasse, Acker, Wiesen und Gärten, keine abnehmbare Kauf gefunden. Daaber diese Stücke in Bezugnahme des Schulden und Auseinandersetzung derser Erden verkaufet werden müssen; so wird solches hieblich noch obmahlen befandt gemacht, und können diejenigen, so diese Immobilia entweder besaumet, oder von denselben ein und das andere Stück kaufen wollen, sich bey dem Stadt-Gericht, oder den Herren Doeminden, Herrn Postmeister Schülzen, und Herrn Cammerer Zeller zu Golmow melden, und eines billigen Accords gewährtigen.

Es wird der Herr Landgraf Colhard, den 16ten Februarli und folgende Tage Morgens um 8 Uhr, verschiedene dem selligen Pastor Spiegelberg zufindig gewesene Meubles, bestehend in Silber, Zinn, Kupfer, Messing, hölfern und eisern Gräth, Bettan, Leinen-Zeng, Schränke, Spinde, Cosse, Bücher und dergleichen, in der Frau Pastor Spiegelberg's Hause zu Demmin verauktionieren lassen; die Liebhaber wollen sich sodann einfinden, und dares Geld mitbringen, weil ohnedem nichts verfolget werden darf. Die Speciation davon ist der ihm, wie auch bey dem Notarulo Glaser zu bekannten.

Der Altarmann des löslichen Gewerbes der Losbehörer zu Stargard, Meister Jacob Stresemann, auf dem großen Wall, ist willens, seinen Ackerhof, so vor dem Walltor liegen, und sehr wohl axtiert ist, zu verkaufen, nebst der Landung, nemlich zwei Stadt-halb-Fluren, in breyen Feldern, auch drey Eaveln, und drey Wöh-Länder, wobei auch einiger Wiesewade. Bey dem Ackerhof besteht sub folgendes: Eine große Scheune, nebst einem großen Schaffall; auch noch viel andere Stalle, welche zu einem solchen Acker-Hof gehören; ferner ein Wohnhaus, worinnen sich drei Stützen und sechs Kammeren befinden; und mit einem guten belegten Viehen-Woden versehen; Wer nun willens ist, diese vorher benannte Stütze zusammen zu kaufen, der kan sich bey Meister Jacob Stresemann in Stargard melden, und mit seßigen Handlung pflegen.

Der Wotheider Celerus zu Lauenburg, am Markte gelegenes Wohnhaus, nebst dem dabej befindlichen Brauhause und Stallan, so 300 Mtr. gerichtlich abmärt worden, wird zum Verkauf nochmahl ausgeschlossen, und ist Terminus Licentiationis auf den 18ten Februarli a. c. angesetzt: an welchem die Liebhaber Woedens um 9 Uhr zu Stathause sich melden können, und plus licitans der Adjudication gewährtigen darf.

Es ist der sämliche Hieroldische, auf dem Wollinschen Stadt-Felde, belegene Acker, in vorigen Jahren zu unterschiedlichenmahlen, in denen Intelligenz-Nachrichten zum Verlauf gestellt. Es haben sich auch verschiedene Käufer zu ein und andern Stücke angesezen; weil man aber diese Acker nicht gerne vereinigt, noch weniger aber den besten davon auslesen lassen und veräußern will, sondern gesondert ist ihm insasse loszuholen. Als wird denen Verordnungen wofolge besatzer Acker hemmt nochmals ausgeschlossen, und können sich Käufer, die denselben erhandeln wollen, deshalb in Wollin bey dem Kaufmann Haren Buchhausen, oder den Henn Prissipius Schrödern und Blümlein melden.

Zu Labes ist der Bürger und Schuster Meister Michael Blant willens, sein Haus in Labes, unter dem Mühlberg, nebst dem Garten, vor dem Greiffenbergschen Thor, an den Meistbietenden zu verkaufen; Solte nun jemand Lust dazu haben, der kan sich bey dem Verkäufer melden und Handlung pflegen.

Da die Ulrich-Eben, den in Stargard vor der Schlacht-Viere belegenes Haus und Garten vollens sind zu verkaufen; so können seßige, so Gelieben tragen, das Haus und Garten zu kaufen, sich bey den Unterr-Officier Ulrich-Oeder bey dem Schuster Wolf in der Schusterrasse melden, da denn der Accord gerichtlich geschlossen werden lan.

Der Schiff-joachim-Bauch, auf der Capitols-Wieke zu Cammin, ist willens, sein Fahrzeug, von 22 Ellen lang, 19 Fuß breit, 6 und einen halben Fuß hoch, und 16 Fuß tragend, an den Meistbietenden zu verkaufen; Solte sich nun ein anständiger Käufer dazu finden, derselbe hat sich bey bemeldeten Schiffers Joachim Bauchen zu melden, und Handlung zu pflegen.

Der zu Pribis verstorbenen Bürger und Utersmann David Stolzmannen Eben, sind entschloßt, die ererbtes ganzlegisches Wohnhaus, in dem Hausehaus-Gäuden, zwischen dem Schuster Meister Adam Doppen, und dem Rademacher Meister Michael Heyßen jan. belegen, umgleichen die Scheune vor dem St. Et. hinsehen.

Einschen Thor, an der Storgardischen Straße, und zwar an Herrn Provisor Schmidten belogen, zu verkaufen; diejenigen nun so Lust und Belieben tragen gebautes Haus und Scheune an sich zu handeln, können sich bey dem Schuster Meister Joachim Prästeten, oder dem Bürger David Stolzmann melden, die Gebäudef in Augenfallen nehmen, und eines billigen Accords gewartet an.

Es wird hiermit dem Publico bekannt gemacht, daß zu Preis die nachgelassenen Effecten des im vorjährigen Jahre verstorbenen Herrn Hofrat Geßels und dessen Chester, so in gutem Leinen, Kupfer, Zinn, Betten, Kleidung und andern guten Meublen bestehen, den Aten Markt z. c. per modum auctionis verkaufet werden sollen. Dienstags man so Lust und Belieben haben einzu von diesen Meublen an sich zu lassen, können sich gedachten Tages des Womitags um 8 und des Nachmittags um 2 Uhr, in der Grau Obrüder von Schack's Haus, in der grossen Markt-Straße einfinden, darauf hielten und gewärtigen, daß dem Meistbietenden solche zugeschlagen, und gegen Saar's Bezahlung verabsolget werden sollen.

Als siegen Bürgermeister Engelbrecht Haus in der Pyritzischen Straße zu Stargard, denen daraus haftende Creditouris war vor Jahr und Tag zugeschlagen, dieselben sich aber daran nicht schafen wollten, so ist es darüber in den Zustand gerathen, daß es den Einfall drohet, und die Nachbarren Cautionen de domino infesto praedirent, und hierauf die Creditoren sündes Hauses entsaget, zu hebung des Gefahr, also zwar daß sie in so weit abgetragen werden müssen, dem Publico aber daran gelegen, daß es wieder aufzufinden und in guten Stande gesetzt werde; So wird diese Stelle, samt dem was darauf an Materialien beschriftiglich hemmre publice ausschoben: und könnten Belieben, welche Lust haben dieselbe zu bauen, in Termine den 17ten Februaris sich vor Gerichte einfinden, und ihre Conditions osterrizieren, und gewärtigen, daß ihnen sobann die Stelle mit denen Materialien erb- und eigenzümlich zugeschlagen werde.

V. dem Stadt-Gericht zu Riddow, soll des verstorbenen Bürger und Schwidt, Peter Lieden nachgelassene Wohnhaus, inclusiv deren gehörigen zwor Wiesen, und ein Garten, so auf 150 Mils. taxirt werden, nebst dem in solchem Hause befindliche Schmiede und Handwerkzeug, wobei ein Blas fessal und Ambos, so auf 38 Mils. 8 Gr. 9 Pf. taxirt worden, denen unmündigen Kindern zum Besitzen, an den Meistbietenden verkaufet werden, wozu Terminus auf den zarten Februaris z. c. angefiehrt; Es werden demnach alle und jede, welche erwerbtes Haus an Herklinienten, auch sämtliches Schmiede, Handwerkzeug zu lausen Belieben tragen, hierdurch vorgeladen, in erweiterten Hermino Morgens um 9 Uhr vor dazigen Stadt-Gericht zu erscheinen, ihr Gericht ad Proccollum zu geben, und zu gerdetigen, daß den Meistbietenden solches sofort zugeschlagen werden soll.

Ad instantiam des Kaufmann Möllers zu Stettin, soll das zu Wollin in der Unter-Straße belegtes neues Herreis Haus an den Meistbietenden verkaufet werden, wozu Termini auf den zarten und zöteren Februaris, auch zaten März z. c. anberaumet sind; in welchen die Liebhabere sich zu Rohtahnen melden, und ihren Gotts ad Proccollum geben können, und in gewärtigen, daß dem plus licitanti das Haus gegen daa. 12. Bezahlung zugeschlagen werden soll.

3. Sachen so außerhalb Stettin verkauft worden.

Zu Remarke hat seligen Ernst Lauen Witte, ihr Haus an den Bürger und Schiffer Nicolaus Hoyer, um und für 170 Rthls. verkauft; Welches hiesit gehörig belantet gemacht wird.

Als zu Cöslin Herr Johann David Wendland, J. A. Candidatus, seines, aus der seligen Frau Cammerer Wendlandt Erbhaber, per licitationem erstandenen Kamp Acker, sowieherum an seinen Schwager Dr. Matthias Heinrich Schröder erb- und eigenzümlich zum Todten-Kauf verkaufet; So wird solches der Adolsal. alleranständigen Verordnung gemäß hiedurch öffentl. belantet gemacht: und soll dieser Kamp Acker und häntigen verkaufenden Verlaß-Lag gerörlisch verlassen werden.

Der Soldat Johann Gottlieb Krozing zu Wollin, verkaufet eine Aueprische Landes, hinter dens Schubiner-Ackerwerk, zwischen dem heiligen Stift Stettin Norden, und Nagelshabde Lieg Süden belegen, an den Schneider Peteron. Dergleichen eine Aueprache im Mittel-Felde, zwischen Johann Säumerten Norden, und Brauer-Desterris Süden, nebst 1 und eine halbe Mühle im Hinter-Felde belegen, an den Bäcker Michael Petersen am Marche, erb- und eigenzümlich; Welches hiedurch Königl. Verordnung nach belantet gemacht wird.

In Negevalde verkaufet Meister Matthias Rothschalz, eine Dryprische Landes im Pausiger-Felde, von der Rego angehendt, als ans Paesegger-Mohr, zwischen Herrn Johann Friederich Schmedderschen Gattwerk, und Meister Johann Streypfelder zum Todten-Kauf für 90 Fl. Kauf-Pretium, an den Christian Jaanden, Sergeanten unter dem Jung-Jeschischen Regiment, des Herrn Capitain von Swens Companie; welches in jedermann's Wissenhaft gebracht wird.

4. Sachen so innerhalb Stettin zu vermieten.

Bey dem Kaufmann Bureau in der grossen Oder-Straße, sind in dem sogenannten alten P-sthause in der ersten Ecke, vier Stuben, eine mit einem Alcoven, und ein grosser Saal, nebst vier Kammern, und einer hellen Küche, zu vermieten; Wer salve willens zu bewohnen, hat sich bey obgedachten Kaufmann Bureau zu melden, und Handlung zu pflegen.

5. Sachen

5. Sachen so innerhalb Stettin zu verpachten.

Es sollen die der Kirchen zu St. Jacobi und Nicolai alßher auf dem Stadt-Gelde zugehörige drey Hufen Landes, wie auch die der Kirchen gleichfalls zugehörige drey Wiesen in Danz, und an der Parthe belegen, anderweitig verpachtet werden; Terminis hery sind an den 17ten Februaris, 17en und 18en Martii a. c. Nachmittags um 2 Uhr, in des Kreidens-Kassen forebere Lucas Wohnung anberahmet; wos innen sich Liebhaber hierzu oldam einfinden, und ihrem Voth ad Protocollum geben können, und wird im letzten Termine sogleich der Contract mit demjenigen, welcher die beste Offerte und ratione der Packt zugehörige Sicherheit präfiziret hat, scors auf sechs Jahr geschlossen werden.

6. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachten.

Da der Stettinsche Damnu-Zoll nach eingegangenen allergrößsten Recript vom 2ten Decembr. p. von Trinitatis a. anderweitig auf drey Jahr an den Weißbärthenden verpachtet werden soll, und doß Terminus Licitacionis auf den 2ten dieses Monats, zween Februaris und 16ten Martii a. c. angesetzt worden; So können sich alßher diejenige, so solchen Zoll zu pachten willene sind, bey der hiesigen Königl. Kriegs- und Domänen-Cammer melden, die Conditiones vernehmen, und sodann ihren Voth ad Protocollo geben, und gewährten, daß demjenigen, der die beste Offerte thut wird, der Damnu-Zoll auf drey Jahre nach einander in Pack überlassen werden soll. Stettin den 2ten Januarii 1751.

Royalistische Preußische Domänen-Cammer.

Es ist in dem Intelligenz-Jettel zu No. 50, 51. und 52. breit's gemeldet, daß in dem der Stadt Gars zugehörigen Eigenthum, Dorfe Geesow, das Ackerwerk derselbst auf Trinitatis Packt los ist, und sind zu dessen fernertwigen Verpachtung der 17te Decemb. p. 14. und 16te Januarii a. c. angesetzt gewesen; in welche Terminis sich aber niemand gemeldet. Dahero wiederum neue Termini Licitacionis, als auf den 2ten Januarii, der 2te und late Februaris angesetzt sind; Welches dem Publico hiermit befandt gemacht wird, und können diejenigen welche gesonnen sind dieses Ackerwerks zu erpachten, sich in bemeldete Tage zu Gars auf dem Rathause Mragens um 9 Uhr gestellen, ihren Voth ad protocollo geben und gewährten, daß in letzteren Termino mit dem Weißbärthenden bis auf erfolgter Königl. Kriegs- und Domänen-Cammer Approbation geschlossen werden solle.

Es soll die Dom-Probstey Cammin, wo zu seben Dörfer, und vier Vorwerke gehörten, auch wobei ein Inventarium von 18 Haupter Mindvölk, 55 Schafen, 62 Schweinen, und 14 Gänsen, auch einige Urensilie Früchten; insgleichen in diesem Jahr noch ansehnlicher Backer die Felder mit Winter- und Sommer-Korn gut besetzt, und Hu und Seile eingerichtet befonnem, nebst Mählen, Füchtern und Jagden hinüber zur General-Pacht auf 6 Jahre ausgeschlagen werden; Wer nun diese Pacht zu übernehmen gesonnen ist, derselbe las sich bei dem Herrn Bürgermeister Dichtmann zu Bremtoft an der Nege, als B. vollmächtigten von Sr. Podwürden, dem Herren Dom-Probst, Dierken und General-Adjutanten, Grepe Perren von Wylich, melden, sich auf der Einrichtung des Probstes-Gäter zur General-Verpachtung von allen Pacht-Contracten schließen, und vor die Ratifikation einstehen wird.

Es soll das Gut Schüdingen an der Oder, im Randowischen Kreys, zwey Meilen vor Stettin belegen, künftigen Trinitatis an den Weißbärthenden verpachtet werden. Es ist derselbst annoch Gottlob I ein completes Inventarium vorhanden, welches an den Backer verkaufft werden kan; Diejalsen welch Lust und Willen haben dieses Gut zu pachten, können sich in Stettin bey dem Capitain, Grafen von Mellin, oder auch in Schüdingen selbst, bey der verlostweten Frau Generalin, Gräfin von Mellin angeden, wofolßthen können die Conditiones und Weisheitlichkeit des Gutes eröffnet werden solle.

Nachdem das Vorwerk Berdowen, so zum Preußischen Stadt-Eigenthum gehöret, und von allen Onderbus defenret ist, künftigen Trinitatis weiterhin packtlos wird, und Terminus licitacionis ultimus auf den 10en Martii in der Intelligenz angesetzt worden, einige Archendatoren so sich dazu gemeldet aber angeholzen, daß wegen des Erbsten-Sünds dieser Terminus etwas zeitiger angesetzt werden möge. So hat man ihnen darunter zu sagen sein Gedanken getragen, und wird zu dem Ende der 25. Februaris pro ultimo Licitacionis-Termino präfiziert; in welchen diejenigen so Lust und Willen haben dieses Vorwerks zu pachten, sich im Rathause mißeln, und gewährten können, daß dem Weißbärthenden solches zugeschlagen werden solle.

Nachdem das in der Uebermark belegene, dem Herren Geheimen-Rath von Holkendorf zugehörige Ritter-Gut Wildow, künftigen Trinitatis packtlos wird, und zu dessen anderweitiger Verpachtung Terminus Licitacionis auf den 2ten Februaris a. c. angesetzt; Als können diejenigen, so dasselbe woltet in Pacht zu nehmen gesonnen, in bemeldtem Termino bey dem Ober-Gerichts-Rath Bernden zu Gremplaw, bey welchen auch der Stadt-Anstalt nachgeschaut werden kan, sich melden, ihre Erklärung ad Protocollo geben, und darauf bestätigt werden.

Dennnoch die Pachte-Jahre ihrer Marggräflichen Güter im Umte Wildenbruch, nemlich die Vorwerke zu Thieden-Dorf, Wildenbruch und Stresow, auf jetzt kommenden Trinitatis zu Ende laufen, und zu deren

Deren fernerweitigen Wirkung der 25te Februaris, 1751 und 26te Marth a. c. pro Termineis Licetatis angesehen zuß; Als wird solches dem Publico hiermit bestandt gemacht und können diejenigen, welch gesonan sind, eines oder das andere vornehmen Guther zu erprobken, sich in demselben Termineis vor der Prinz- und Marggräflichen Amts-Kammer zu Schwedt, Morgens um 9 Uhr gesellen, ihr Stroth id Protocollo geben und gewärtigen, daß im letzten Termine dem Meisterehenden und welcher die ans nechstlichsten Conditiones offerten wird, bis auf erfolgter Sr. Konstat. Hohheit gnädigsten Approbat. so ge-
schlossen werden solle.

7. Citations Creditorum außerhalb Stettin.

Es sind bei der Pommerischen Regierung in Stettin, alle des Hauptmann von Eichsfeld Creditoren, und alle die, welche an dem im Anclamischen Kreys belegten Guthe Dargabell, Ansprache habt, oder zu haben vermeinten möchten, nachdem dieses Guthe an den General Major von Schwerin verkauft worden, edicatior auf den zarten May a. c. citetur, und die Proclamatio von Stettin, Anclam und Marienwerder offiziert, mit der Comination, daß diejenigen, so sich in obigen Termino den 1zten May a. c. vor bemeldeter Regierung nicht gemeldet, von dem Guthe Dargabell gänzlich abgewiesen, und in Anziehung dessen wie ewigen Stillschweigen belegen werden sollen. Signatum Stettin den 2zten Januarii 1751.

Königliche Preussische Pommersche Regierungs-Carlsburg.

Dannach, bey der Königl. Pommerschen Regierung, der Obrissleutenant, Theodor Alcan von Nöhdean angezeigt: wie er seine Anttheit Güther in Thunow und Winnungen, an die verwirtheit von Weideln zu Fürsten, für 14000 Rthlr. veräussert, und die Agnato weilte sich des Juris protestatos bei dienen könige, umgleichen die Creditores und alle diejenigen, welche an obgedachte Güther Ansprache zu haben vermeinten möchten, edicatior zu citizen gebeten: welche auch zu Stettin, Cöslin und Wanzelin in locis publicis verfüget, und Terminus peratorium auf den 1zten April, a. f. sub pena: præluc et resipue perpetui silenti angezeigt werden; So wird solches hiermit vorbemeldeten von Nöhdeanen Lehnshöflern und Creditoribus zu ihrer Achtung bestandt gemacht. Signatum Stettin den 2zten Decembri 1750.

Königliche Preussische Pommersche Regierung.

Es sind von der Königl. Regierung zu Stettin, auf Anhahen des Amtmanns Herkels, alle Creditores, oder wer sonst Ansprache an dem im Denischen Kreys in Hinter-Pommern belegenen Guthe Braunsberg, wodies er von dem von Schließen gefaßt, haben möchten, besige der zu Stettin, Colberg und Das der offizierte Proclamatum citetur worden, und ist darin zu Abthaltung gesamter Forderungen und Ansprüche die Terminus peratorium auf den zaten Febr. a. f. angezeigt, mit der Comination, daß die Anscheinende von dem Guthe Braunsberg abgewiesen, und in Anziehung desselben ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Signatum Stettin den 4zen Decembr. 1750.

Königliche Preussische Pommersche Regierung.

Von Gottes Gnaden Wit Friedrich, König in Preussen, Marggraf von Brandenburg, des Hll. Rom. Reichs Erb-Lämmer und Churfürst a. r. Entbieten allen und jenen Creditoribus, so an den Güthern Berlin, Krühn, Gründel und Sandelin, eine Ansprache, ex quo cumque capie se auch vor sich horte, zu haben vermeinten, Nassau Gruss, und sagen euch himit zu wissen, was wassen der Obrissleutenant Walthera Friederich, Großvater von der Solz, und dessen Ehefrau, vermittelst eines älter übergebenen, und in copia. Abschrift liebster begehrter Supplikat, und dessen Beplagen allhie angezeigt, wie das, nachdem sie von ihrem rechtmäßigen Vater und Schwieger-Vater, dem Enck Christoph Reichs-Grafen von Monckwesel, Königl. Polnischen, und Chur-Sächsischen Cabinetts- und State-Minister, obnahmete Güther, laut Contract sub A. für 40000 Rthlr. gefaßt, und in dem § 5. derselben stipulirt worden, daß alle und jede Creditore edicatior ciuitat werden solten, sie dieses zu ihrer Sicherheit nachsi fänden, mit allerunterhaltsamester demuthsätestem Bitz, daß Mir daher gewohnt Edicatior an euch zu erhellen allerandrigst aernthen möchten. Wenn Wit nun diesen Suchen statt gegeben; So citizen und laden Wit euch himist samt und sonders, daß ihr zu das innerhalb 12 Wochen, wovon 4. für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den dritten Termius peratorium zu rechnen, eure Forderungen oder Ansprache, so wie sie dieſe mit untreulichen Documentis, oder auf andere rechtliche Art zuschreiben zu können vermeint, ad Acta anzeigen, auch den 26ten Februarie des 1751ten Jahres, vor Unserm Hof-Gerichte hieselbst, end zum Verbranntebleiblich geschaffet, bey Zeiten einem Advocaten annehmet, und denselben mit genugsame Instruktion und gehobener Vollmacht, insgleich auch zur Güthe verföhret, in Termino die Documenta in Original produciet, dars über mit Supplikantem ad Protocollo verföhret, gässliche Handlung pfleget, und in Entzehrung der Güte, rechtliche Erlebnis gewartet, mit Ablauf bis Termiu aber sollen Acta vor beschlossen angenommen, und diejenigen, so sich nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschahen, doch benannten Tages nicht erschien, prælucet, und in Anziehung dieser Güthe, und derselben Verlauf, mit ihren Forderungen und Gesuchthaben nicht weiter gehörer, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Damit nun dieses zu jedermann's Wissenhaft besto besser gelangen möge, so soll ein Proclamat hieselbst in Cöslin, das außere zu Colberg, und das dritte in Cörlin ausgezett, auch nicht allein denen Stettinischen Intelligenten Dogen

Bozen inserirt, sondern auch solches in den Dresdenschen und Berliner Zeitungen besorget werden. Signatum Edolin den 18ten Novembr. 1750. (L.S.) G. v. Bonis, Hofgerichts-Präsident.

Von Gottes Gnaden W^r Friedrich, König in Preußen, Marggraf in Brandenburg, des Heil. Röm. Melch. Erz. Cammerer und Thürfürst ic. re. Edingen allen und jeden Creditoribus des Kriegs; Rath Sachsen, wie auch denen so sousten daran gelegen, hemit zu wissen, was massen seines Landes Leuten Witte we, vermittelst anliegendem copijlichen Libello sub A. gelget, wie selige von gedactem Kriegsdruck Nachrichten, Inhalt beygefügten Kauf-Contractus sub B. dauehende Grund-Stücke erb. und eigentümlich für 1750 Rthlr. an sich gefaßt, nemlich: 1.) Dessen vor dem Hohen Thor beliegene Stadt- und Gartens-Wiese, wie solche in dem Catastro vom 1ten Septembr. 1748. in registriert, mit dem darauf liegenden Hause und Doyzen-Stangen. 2.) Den daran liegenden Garten, in denen Stämmen und Blaumen, wie er diese Städte erordnet und erlanget. 3.) bensicht denen in dem Garten-Hause vorhandenen Tapeten, und übrigen Mobilien, ferner 4.) dessen drei halbe Häuser vor dem Neuen Thor, davon zwei in einer Fohre, und im Catastro No. 34. et 35. auch zwischen Peter Moldenjägers und Braunschweigen Häusern, die dritte aber im Catastro No. 39. zwischen Cammerer Nollen Erben, und dem Schwedischen Stift belegen seyn, und 5.) zwei halbe Stücke, s. von seinem seligen Groß-Vater Peter Mackt herkommen, und vor dem Mühlens-Thor, über dem Jamunschen höhlen Grund Schluwerts, bey Martin Posten, und Stadt-werts bey seinem von dem seligen Advocat Böckeln im Besitz habenden z. Städten belegen. Mit allerhöflichster Bitte, daß W^r solcherhalb Edictale zu ertheilen, allernächst geruhig indichten. Wenn W^r nun solchen Gnaden statt gesessen; Sollbennach citieren und laden. W^r alle diejenigen Creditores, so an obverscstele Grund-Stücke, ein dingliches Recht, oder ex Capite pretermittet, oder ex quecumque alio capite eine Ausprache zu haben vermeinten, hemit und Kraft dieses Proclamari, wovon eines alhier zu Edolin, das andere zu Görlitz, und das dritte in Stolpe affigiert werden soll, peremtorie, daß ihr s. dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4. für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den dritten Termiu zu rednen, eure Forderungen, wie ihr dieselbe mit unabholhaften Documentis, oder auf and're rechtliche Weise zu versichern vermöget, ad Acta anzietet, auch den 25ten Martii vor Unserm Hof Gericht alhier euch gestellt, die Documenta zu Jukification eure Forderungen in Original produciret, gütliche Handlung pfleget, und in deren Entsc̄lung rechtliche Entlastung gewarnt, mit Absatz des Terminū aber, sollen Acta für verschlossen geschatzt, und dienstlach, so ihre Forderung ad Acta nicht gemeldet, oder wenn aleid solches geschehen, so doch benannten Tages sich nicht gestellt, und ihre Forderungen gebahndt justificiret, nicht weiter gehörig, von denen erwähnten Grund-Stücken abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, Wornach ihr euch zu achten. Signatum Edolin den 20ten Novembr. 1750.

(L.S.) G. v. Bonis, Hofgerichts-Präsident.

Zu Stolpe soll ad instantiam der verstorbenen Jacob Buchers Witwe Erben, ist, von der Bückeren auf der Böpferstadt, zur linken Hand des Damnes, an der Ecke des Leinweber Meister Joachim Wilckens Scheune, belegenes und ererbtes Haus, nebst dem darin gehörigen Garten, an den Meisterehenden verkaft werden; Dienstigen nun die dieses Haus und Garten zu lausen belieben tragen, haben sich sowohl, als auch Creditore, so daran mit Bestrafe einige Aufsprache machen zu können vermeinen, in Terminis des xten Februaris, 4ten Martii, oder aber doch in Termino ultimo den 26ten Martii zu Stolpe zu Nahnhause vor öffentlichen Gerichte zu melden, und erktere ihren Weth zu ihun, lechtere aber ihre Jura zu Verificieren, damit additio und praeculio erfolgen kögne.

Zu Ppitz ist des Bürgers und Ackermanns Hans Wilckens Antheil, an dem Hause welches der Bückeren Marquardt in Anno præterio bereits zur Helfte erhandelt und bewoⁿnet, so in der grossen Wallwicker Straße, zwischen dem Arbeitsmann Ernst Langen, und der nächsten Stelle belegen, ad instantiam Creditorum des gebachten Marquardts, um und für 18 Rthlr. gerichtlich verkaft, und wird Terminus zur Verlohnung auf den 19ten Februar, c. hemit anberahmet; In welchen sich zugleich gesamte Creditores, des Mitschuldens obserierten obgedachten Bildern zu melden, ihre Forderungen zu justificieren, wobei ebenfalls der gänglichen Præclusion zu gewarnt haben.

Der Böttcher Meister Hans in Bublitz, hat sein zu Edolin gehabtes Wohnhaus, dem Herrn Amtmann Bengen, und Herren Propositum Wagner, wegen der darauf habenden Schuldburden in solchen Zugewindwagen; Welches nach König. Verordnung hierdurch bestand gemacht wird; Wer dawider etwas einzurwirken, oder an dem Hause zu fordern, kan sich in Termino den 16ten Februarij c. zu Edolin zu Nahnhause melden, im wiedrigen der Præclusion gewarntigen.

8. Handwerker so ausserhalb Stettin verlanget werden.

Da Pd-Lauenburg anno^d ein guter Böpfer, ein Dresdler, und ein rechtssassener Stellmacher verlangt werden; So sollt solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und kan man insonderheit denen keppen ersten die Verstärkung geben, daß es ihnen daselbst an gebräiger Arbeit, und folglich wenn sie gleich anwenden, auch an ihrem Unterhalt nichts fehlen werde.

Da dem Magistrat zu Rüggenwalde, unter andern usklich näher am Herben gelegen, als die Bevölkerung der Stadt, durch Anstellung derser noch fehlenden Handwerker, Künstler und Manufakturierer, zu befördern; So werden hiedurch abermahlen bis anoch nöthige Professionanten invitirt und vorschreibend, als: 1.) Ein Fach- und Bergmacher, 2.) ein Erzmin-Fabriquaat, 3.) ein Stammf-Weser, 4.) ein Reichschläger, 5.) ein Sattler, 6.) ein Webere und 7.) Seifensieder, welche densa jämlich der ungesetzlichen Ausbeutat leben können, welcherseit daß vor uns in geben derselben producirete Zusage, angefertigte Waaren, und Bedürfnisse öftständig gesucht und zu Preis gemacht werden können, folgbar ein jedes Individuum sein Auskommen und Nahrung reichlich haben, und überdies noch bey ordentlicher Wirtschafts-Ertrichtung vor sich etwas entzügigen und seine zeitlichen Umstände verhindern machen wird. Woju ein vieles betrügt, das Ihr Königl. Majestät denen neu anzuwendenden Künstlern und Handwerkern viele Freiheiten, Gnaden-Geschenke und Wohlthaten unter dem 29ten Decemb. 1741, zugewandt wissien wollen, welche ihnen auch ohne Einreise und Nachhaltung zugießen sollen.

Eine gewiss adeliche Herrlichkeit, eine Weile von Greiffenberg belegen, verlanget einen Schmidt, so den Pferde-Welsch, und andere erforderliche Arbeit auf verkehrt; Wann sich jemand finden solte, der derselben vorstelle, und sich ans Land zu begeben willens, kan sic bey dem Herrn Apotheker Müller zu Greiffenberg melden, alios er nähere Nachricht eingehien kan.

9. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Es steht ein Capital von 2000 Thlr. parat, welche zu 5 pro Cento Interessen, und gegen sichere Hypothek ausschischen werden sollen; Wer nun dergleichen Capital benötigt ist, und die Hypothek bestellen will, kan sic bey dem Herrn Salz-Factor Pingel in Tempelburg melden, und von demselben nahe Nachricht bekommen.

By dem azen Gröningschen Testamente liegt ein Capital von 1000 Thlr. zum Ausleihen parat; Wer nun solches anpreisen will, und die gehörige Sicherheit nach dem Königl. Reglement der Piorum Corporum de anno 1742, bestellen kan, wolle sic halde bey dem Kriegsrath Hoyer in Stettin melden.

Hundert und fiftzig Thlr. Kinder-Gelder sind anzuhaben; Wer selbige willens ist aufzunehmen, und am Königl. Papillons-Collegio eine unvergleichliche Hypothek einzulegen kan, hat selbige bey denen Pastoribus zu Babin, und kleinen Buch zu empfangen.

By der heiligen St. Jacobi und Nicolai Kirchen liegen 100 Thlr. Capital parat, welche wiederum zinsbar befähigt werden sollen; Wer denn nach die gehörige Sicherheit präsentirn kan, beliebet sich dieshalb bey gedachter Kirchen Derten Provisorium zu melden.

Es sind gegen den 1ten April. a. c. 200 Thlr. Kinder-Gelder fällig; Wer solche gegen eine sichere Hypothek verlanget, kan sic bey dem Regierung-Rath von Wedel in der Wallwitzer Strasse, in der Cantalpys-Vorkeiten Fühmann-Hause, in Stettin melden.

Es soll ein Capital von 100 Thlr. so von Jacob Mangens verkauften eingesommt, wiederum zinsbar befähigt werden; Wer also desselben benötigt, kan sic beym öfflichen Lübschen Gerichte, als Executoribus des Cantenschen Legat, melden, und wegen der bestellender Sicherheit, weitere Nachricht erhalten.

10. Avertissements.

Nachdem wir aus bewegenden Ursachen resolvirte haben, daß die sogenannte Cämmerey-Dormühle zu Sommerfeld von Leintatis 1751. bis 1752. verpachtet, oder auch allenfalls erblich verfaulet werden soll, und wir dazu nachstehende Licitations-Termine angesehen haben, als den 1zen Januarii, 29ten Februarii und 12ten Februarii 1751. als können denselben, so oberwehnte Dorf-Mühle, nebst den dazugehörigen Gebäuden zu pachten, oder zu kaufen willens, sic in den angesetzten Terminten Vermittlung auf dießer Kriegs- und Domänen-Cammer stützen, ihr Gebot zu Proccoll geben, und demands gewünschen, daß die zuverstandene Vor-Niße in Sommerfeld plus Licitan, bis auf die Höfes-Approbation weschlagen werden solle. Cästerin den 24ten Decemb. 1750.

Da zu Stolpe die eheden bestellte gewesene Schloß-Apotheke, wieder hergestellt werden soll; so wird solches den Präsis hierdurch bestand gemachet. Wer also solche auf eigene Kosten zu erbauen und anpachten willens ist, kan sic entweder bey der Pommerschen Kriegs- und Domänen-Cammer, oder dem Beamten zu Stolpe melden, die Conditiones vernehmen, und seine Erklärung beschäß abgeben, worauf er sodann weiter mit Resolution, und einem besondrem Privilégio zur Schloß-Apotheke versehen werden soll. Signat. St. Stolpe den 1zen Januarii 1751.

Königl. Preus. Pommersche Kriegs- und Domänen-Cammer.

Als der Oberstleutenant Gottlieb Christian von Kleist, Oberunterkämmerer vor gestellter, welcher gesagt er von dem nunmehrigen Major Hans Heinrich von Asztron, das Gut Wedel mit allen Herrschaften, als ein Allodium, nichts davon aufgenommen, erlauset, undhero aber erfahren, daß unter andern das sogenannte kleine Gut von Wedel, ein Mankenselsches, und das sogenannte Schenken-Gut, ein Kreis-

Krokovsches Lehn-Gut bey, mitzim gedachten von Kleist von denen Lehn-Trägern Ansprache befohlen müßte, mit Bitte, alle dierjenigen, so an dem Guthe Recht, und dessen Pertinentien, und an dem jogenannten kleinen und Schenken Guthe, auch bey diesem befindlichen Holze, ein Jur Agnitionis seu processus zu haben; und der gesuchtenen Allodicitatis zu contradicere berechtigt zu seyn vermeinen, edictaliter gewöhnlicher massen zu citiren, und wie das Supplicante Petio deferiret, zu Abmachung dieser Gescheitierung auf den 15ten Februarii 1751. præfigiert, und die von Mantefel, und von Krokom, so daran berechtfälig zu seyn vermeinen, dazu citiret, und die Edictales allhier zu Stettin, jngleich zu Cöslin und Holzlin offigieren lassen; So wird solches der Königl. Verordnung gemäß auch hierdurch notificirt und fund gemacht. Signatum Stettin den 20ten Octobr. 1750.

Königl. Preußische Pommersche Regierung.

Da auf der Königl. Rabung des Maddurischen Berges an der Oder bey Pöllis, annox eine Anzahl von etwa 120 Mann erforderet werden, welche alldort in Arbeit gehället werden können; So werden die Landräthe, Beamte und Magisträte auf der Höhe, ohngeacht 8 bis 12 Meilen um Stettin, die Versorgung scheinung machen, daß solches sofort in denen ihnen anvertrauten Creyfern, Aemtern und Städten denen darinnen sich aufzutretenden Tagelöhner und Arbeitern befandt gemacht werde, daß sie daselbst, wann sie nur fiefsig arbeiten, ihren guten Verdienst finden werden, und dürfen sie nur Arten und Packen mitbringen. Stettin den 22ten Januarii 1751.

Königl. Preuß. Pommersche Kriegs- und Domänen-Cammer.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Thürfürst ic. Entbehen denen Weiten, Unsern lieben Getreuen, feiligen Hofgerichts-Präsidenten von Kleistien sämtliche Lehn-Folgerer Unsern Gruß, und führen euch hiemit zu wissen, was seitst jetzt sedachten feiligen Hofgerichts-Präsident von Kleistien nachgelassenen Witwe, vermittelst eines übergebenen, und nebst dessen Beplagen, in Abschrift hiehergetheuten Supplicati allhier angezeigt, wir daß se, da sie befanntermassen Creditores befeindet hätte und theils auch ratione illatorum et lucorum coniugalium dasfus retentione seruo, nödt dem aber sie wissen müsse, ob und wie lange ihre Possession gefordert bleiben solte. Die in der Beplage B. benannten Güther und Lebne, sind den ästministeriern Werth euch zu öffenten genüghant würde, mit allerdringlichstesten Bitte, gewöhnliche Edictale zu dem Ende an euch zu ertheilen. Wenn Wir nun der Supplicanti Soden statt gegeben; So citiren und laden Wir euch hiemit, und Kraft dieses Proclamarii, wovon eines allhier zu Cöslin, das andere in Bellgard, und das dritte zu Pöllin offigiert werden soll, ernstlich, daß ihr a daz innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten Termin zu rechnen, ob für die Güther zu reluiren willens, ad acta euch erläßt, und zu dem Ende eure daran habende Jura deduciret, auch den 10ten Martii des 1751sten Jahr reß vor Unserm Hofgericht hießt euch zum Verhör unantheilich gestellter, und allenfalls sobann das Prerium Admissum der 24.400 Rthlr. 1 Gr. 11 Pf. sofort daar erlegt. Wobei euch jedoch hiemit zugleich insjungiret wird, bey Zeiten einen Advocaten anjuhnenden, und denselben mit genugsamer Instruktion und gehöriger Vollmacht, zugleich auch zur Güthe zu versehen, ihm auch eure etwanige Excepciones, und den Besweis derselben, ante Terminum an die Hand zu geben, damit in Einstellung der Güthe sofort finale Eskentia erfolgen könne, sub comminatione, daß ihr sonst gänzlich practiciret, und wegen eures an diesen Güthern etwa habenden Lehn-Rechts, nicht weiter gehöret werdet sollet. Wornach Ich euch zu achten. Signatum Cöslin den 4ten Decembri. 1750.

(L.S.) G. B. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Thürfürst ic. Geben der Marle Weidleins, des Sachträgers Christian Joss band hießt Christen hießt zu vernehmen, wie dem Ehemann der Saft: äger Christian Jordan unterm 21. Decembr. a. p. wider dich liegen boshafter Verlafung Klage erhoben, und angeleget, wie da dich bereits im Jahr 1744. heilich davon gemacht, seit der Zeit auch nicht wiedergetommen, noch er, aller angewandten Maße ungeachtet erfahren könne, wo du dich aufsuchst: Uebrigens aber, und da er nicht länger ohne Frau bleibet könne, Processus in punto malit. deser. wieder dich zu verlassen, allerunterthänigst gebeten. Als wir nun diesem Gesuch, da Supplicanti der Eid, daß er deines Aufenthalts nicht wisse, abgestattet, deferirte, und wider dich Processus in pando malit. deser. eröffnet. So citiren und laden wir dich hierdurch zum ersten, andern, und drittenmaß, und also auch peremto hiemit ganz ein stich, in Termino den 24. Martii a. v. vor Unserer Regierung hießt in Berlin, oder durch einen genugsmassen Gevollmächtigten zu erscheinen, ertheilich und zu Recht beständige Ursachen, warum du deinen Ehemann bisher verlassen, aldbesten anzugeben, und eventualiter was in dieser Sache zu Hect erlaunt und ausseckreden wird, anphören: Da erscheinet nun, und gelehest diesem oder nicht, so soll auf gebührliche docrite AF. und Refixion der Edictal-Patente, welche w. v. damit sie zu deiner Nachricht kommen, hießt, wie auch zu Cöslin und Cästlin offigieren, und denen Intelligenz-Bogen vordentlich inserieren lassen, nichts deskenner mit Eröffnung einer verhältnißaen Urteil verfahren, und dem Kläger, mitteilt Vorbehaltung rechtlicher Abhandlung wider dich nachzugeben, sich seiner Gelegenheit nach anderweltig wieder Christlich verschließen zu dürfen. Wornach ic. Signatum Stettin den 11ten Januarii 1751.

Da sämtliche Lohauische Creditores, das zu Trepowt an der Nega ihnen ex concursu juzefassene Haus, so in der langen Strasse, auf die Ecke gegen den Schloß-Stuben über belegen ist, an den Bürger und Schächter Meister Krosing in Wöllin erb't und eigenthümlich für 400 Rihlt. verkauft haben; So haben Käufer um Verlauer dieses nach Königl. Verordnung zu jedermann's Wissenschaft durch die Intelligenz kund thun wollen, damit derselbe, welcher hierüber etwas zu sagen hat, sich innerhalb 6 Wochen bey dem Gericht zu Trepowt zu melden, hernach aber zu schwägen.

Zu Lauenburg sind annoch sehn müste Stellen, und zwey wohle Häuser furhanden; Wenn jemand in Bebauung und Ausbesserung derselben Lust hat, so kan derselbige bey dortigen Magistrat sich melden, da ihm denn nicht allein solche wohle Stellen und Häuser unsonst übergeben, sondern auch in allen Städten nach Möglichkeit, hösliche Hand gedachten werden soll.

Nachdem mit Königl. allergnädigster Bewilligung, wiederum einige ausländische Familien angefertigt, und denselben die Hans-Stellen, Aeser, Worthen, Gärten, und Wiesen-Pläze, zu ihrem Erbabilanzen angewiesen, auch sehn Frey-Jahre, wenn sie aus eigenen Mitteln anbauen, accordiert werden solle. Als wird solches hiedurch bestant gemacht, und die Königl. Post-Unterst. zu Anklam, Demmin, Trepowt, Dienstlich ersucht, solches denen Auswärtigen mittels Communizirung des Intelligenz-Blattes bekannt zu machen.

Nachdem des hiesigen Reichs-Gräbts Joachim Küsels Chefran, Elisabeth Brosen, für einen Jahr zu Schönfieß verstorben, und in Ermangelung Leibes-Erben unter beyden Cheltern ein Testamentum aufgerichtet, und im Judicium depositum worden; Als es zur Publication bestossen der 26te Februar. e. angeliehne, und müssen sich sodann der Verstorbenen Freunde, welche sich in der Segeard der Haugarten befinden sollen, sub pena præclusi ex perpetui silentio alhier zu Schönfieß sizzieren, und die Publication des Testaments mit anhören.

Als in dem hiesigen Stadt-Walde, die 26tznug genaunnt, ein gewisser Ort, auf welchem ein Dorf von 16 Familien anzulegen, gerodet werden soll, und dieser Ort demnemigen, welche Lust haben sich daselbst anzusiedeln, und zu bebauen, gegen Abzuzug des Holzes, und Genius gewisser Frey-Jahre und anderer Ede möglichen Freyheiten; auch allenfalls wann sich ein Entrepreneur zur Anlegung einer Glas-Hütte daseßt finden möchte, überlassen vorher soll; So wird solches hiedurch bestand gemacht, und falls sich Liehabere zur Radung, oder and Entrepreneur zur Anlegung einer Glas-Hütte finden möchten, können dieselben sich bey dem Magistrat in Stolpe melden, da denn weiter mit ihnen aus der Stadt gesprochen und allenfalls contrahiert werden soll.

Nachdem Daniel Kriesel, Einwohner in Lammje, ein dem Herrn Carnet von Bröcker zustehendem Guthe, ohne Leibes-Erben verstorben, die Witwe aber mit denen sich bereits gemeldeten Erben auszelnans der gesetzet sehn will, wozu auch Terminus auf den 16ten Februaris c. aushorchnet worden; Als wird solches dem Publico bekannt gemacht, damit die rechtmaßigen Erben in Termino præclusivo auf dem Größerschen Hofe zu Carmo sich einzufinden können.

Dem Publico wird hiedurch bestand gemacht, daß aus dem Sackler-Creple nachstehende Herder von der Wie-Saue weberm gerüntiget sind, als: Die Stadt Savan, Döllig, Penzig, Lind, Schwanebeck, Groß-Schakow, Jabelow, Medow, Röderow, Cunow, Hasselde, Sömmern, Trepowt, und Zarnsdow. Da Stolpe ist der Bürger und Hader Wilmow genommen, seinen vor dem Mühlen-Thor, zwischen des Bernstein-Händler Friedrich Schulzen, und dem Müller Reißer Kähler innen belegenen Scheunenhof, meist der dahinter liegenden Garten, wie auch ein vierter Hof vor dem Mühlen-Thor, zwischen Herrn Leßlers Sen. und dem Schwansen'schen Kirchen-Acker, englischen eine halbe Huse-Landes vor dem Holzen-Thor, zwischen des Jochow'schen Predjars, und des Bauren Voß auf Blasius-Acker belegen, an den Weißbäckenden zu verkaufen; Derselbige tun, so solde Grund-Stück zu lauten Welschen tragen, haben sich sowol, als auch Creditore, so daran mit Bescheid eine Ansprache machen zu können vermehren, in Terminen den 17ten Februaris, den Martii, oder aber doch in Termine ultimo den 20ten Martii alhier zu Woltzen, damit sehn additio ex præcluse erslaen könde.

Es wird hiedurch zu jedermann's Wissenschaft bekannt gemacht, daß des selben Controller Meiers, Hinter des Herr. Hofkraft Sterkelows, und nach dem Wall heraus, belegenes Schaus, so bisher der Herr Hofkraft Müller bewohnet hat, auf bevorstehende Östern, entweder zu verkaufen oder zu vermehrhen ist; Derjenige nur der solches zu kaufen, oder auch nur zu mieten Lust hat, kan sich wegen des Kauf Preiss der Miethe, bey dem Cammer-Audienzher Hock melden, und seinem Voß auf eine oder andere Art thun. Es sind in gebauchtem Hause sechs Stuben und zwey Kürber, wie auch Keller und höchster Hofraum sichauhen, welches alles in brauchbaren und guten Stande befindlich ist.

Es wird das Haus auf dem Röddenberge, worin der Herr Hock und Justiz-Moth Joachim im Sr. Löper logiert, dienst Östern mietlos; Solte sich jemand finden, so dieses Haus in der benannten Zeit zu mieten, oder zu kaufen Lust hat, kan sich neben diesen Hause, bey Friedeborns Witwe melden, und es deun folgeth in Angenschein nehmen.

Als der Schärfrechter Stoff zu Lauenburg nicht im Stande ist, seine Creditores zu befriedigen, und dannenhero dessen Schärfrechter zu daselbst zum Verlauf angezlagen worden; So wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und können diejenigen, die diese Schärfrechter zu erlaufen wüllens sind, den 12ten Martii a. c. Morgen um 9 Uhr zu Rathhouse sich melden, und gewärtigen, daß solche dem Meißnischen Den jugschlagen werden solle. Zugleich aber werden auch sämliche Creditores des Stoffs, auf eben den Terminum ad liquidandum et verificandam credita, sub pena præclusi citare.

Nachdem auf St. Königl. Majestät allergnädigsten Willen, der sogenannte Wolfs-Winkel in der Preußischen Stadt Hede geradet, das Holz verlaufen, zu Adler und Wiesen überbar gemacht, und mit 12 Familien besetzt werden soll, die Ausfälle wegen der Häuser und Scheunen, insgleichen wegen der Nutzung und Nachdrungs-Kosten, auch schon von der Königl. Kriegs- und Domänen-Cammer approbiert, nicht weniger von Seiner Königl. Majestät in Facilität dieses Werks in Schott-Gichten-Holz aus der Staatsfelschen Heide ge weinet worden, und es nur darauf ankomt, daß ein Entrepreneur sich finde, der die Rähdung übernehme. So wird solches hiermit abermahnen belant gemacht, und können diejenigen so Lust und Beleben tragen, die Magdung sänglich zu übernehmen, oder sich auch nur als Nachricht und Anfälle communicire, und zu Beförderung dieses Werks alle Hölfe geleistet werden soll.

Zu Greiffenberg an der Rega sind noch wüste Stellen vorhanden, die zur Rähdung und allem hölzernen Gewerbe sehr wohl geeignet sind. Wenn jemand selbige zu bebauen Lust hat, tan sich bey dem Magistrat daselbst melden, und solche angewiesen bekommen, sich auf aller Willfährigkeit verstrebet halten.

Als zu Greiffenberg an der Rega die Fassnacht-Mehndräcke bevorstehen, läßt Magistratus daselbst das Publicum hiedurch avertieren, daß bis dato daselbst Gottlob! von keiner Vieh-Sieche was zu spüren ist, nur daß diejenigen, so diese Mäckte befürchten wollen, für sich den Königlichen Verordnungen mit gutes Päsen verfeßen, und das Vieh gehörig drennen lassen.

Als nun mehr der Inquisitions-Prozeß wider des Krüger Schroders Ehefrau zu Pstnigrade, und des beiden inhaftirten gewesenen und schapperten Diebe, Eva Rosina Kramers, und Maria Elisabeth Nipcken, in puto fari, per Sentencem vom dem Königl. hochlöblichen Criminal-Collegio zu Stettin de 17ten Januarii c. völlig finalisst, und die von der Kugern Schroders angekauft und thells nach Schönhausen bey dem Herrn von Petersdorf, und thells auf Amt Massow in Verwahrung genommene, und mit dem Königl. Amts-Siegel versiegelt gestohlene Sachen, welche ihrer generativer nur benannt werden, und in folgenden bestehen, als: 1.) Eine Schüssel, als Schüsslein, Teller und eine Schale, worauf die Rahmen ausgesetzet. 2.) Krautens, Fleisch, nemlich Adern, Röde, Nachtmantel ic. 3.) Ein Manns Kleid. 4.) Hensker/Gardinen. 5.) Bett-Zeug. 6.) Leinen. 7.) Eiswürzeng und andere Sachen mehr, vermöge oballegirter Criminal-Liecht denen Eigentümern, wie sie solche mittelst Sybes angehen werden, restituiert werden sollen; So wird solches nicht allein zu jedermann Wissenchaft hiedurch belant gemacht: sondern es werden auch diejenigen, welche an ob-spezifischen Sachen einige Ansprache zu haben vermeinen, hiedurch zugleich peremtorie estitut, in Termino den roten Martii c. Morgen um 9 Uhr alhier auf dem Königl. Amt zu Massow sich eingufinden, da denn diejenigen, so sich zu einem oder den andern Stück hinlanglich legitimirt könnten, solche verfolgt werden sollen, sub comminatione, daß sie sonst præcudit, und nicht fernher gehörig werden sollen, auch eo ipso bejaumessen haben, wenn man ihnen im andiehenden Fall dafür nicht weiter responsible ist, indem daselbst ein legaler Terminus angesezt worden.

Als des Notariss Brochhausen Hans in der Helper-Strasse zu Stargard beigelegt, dessen Creditoribus zuschlagen worden, dieselben sich aber desselben nicht annehmen wollen, darüber denn gedactes Hans gons verfallen, und dem Publico daran gelegen, daß gebadetes Haus einer gewissen Bescher erhält, welcher sich desselben annimmet, und daran von jentanden 40 Acht. geboden worden; So wird solches dessen Brochhaussen Creditoribus hiedurch belant gemacht, sich in Termino den 17ten Februarii vor dem Stadt-Geschoße zu Stargard zu gestellen, und sich zu erklären: ob sie das Haus für die 40 Acht. verlassen wollen? im wiederigen aber zu gewärtigen, daß es sobann dem Kaiser gerichtlich erb- und eigenthümlich jugschlagen und verlassen werden solle.

Nachdem das Maskensche Haus in der Hyskischen Strasse zu Stargard, dessen Creditoribus bereits vor Jahr und Tag jugschlagen, dieselben sich aber daran nicht lehren wollen, darüber denn gedactes Hans und der Brunnen ganz verfallen, und dem Publico daran gelegen, daß gebadetes Haus einen gewissen Bescher erhält, welcher sich desselben annimmet, und daran von jentando 100 Acht. geboden worden; So wird solches dessen Maskenschen Creditoribus hiedurch belant gemacht, sich in Termino den 17. Februar. vor dem Stadt-Geschoße zu Stargard zu gestellen, und sich zu erklären: Ob sie das Haus vor die gekothene 100 Acht. verlassen wollen? Im wiederigen aber zu gewärtigen, daß es sobann für das Gebot gerichtlich verlassen, und dem Käufer erb- und eigenthümlich jugschlagen werden solle.

Nachdem der Klempner Friederich Esmann, welcher chedet unter dem hochlöblichen Treskowschen Regimente als Musketier gedient, im vorigen Jahr sich aber zu Schwedt in der Uckermark mit seiner Profession etabliert, kurz nach verwidrten Weihnachts-Festen von hier nach Stettin abgereiset, und daselbst den 7ten Januarii a. c. in einem Gashof gestorben, man insgleichen von desselben Anverwandten und Freunden

Kunst nichts in Erfahrung bringen können; So wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht; und desselben Anverwandten erinnert, sich in des Defuncti alber, und theils in Sættin hinterlassenen wenigen Kleidung und Mobilien, binnen 4 Wochen als Erben zu legitimiren, und solche gegen Bezahlung desselben Schulden an sich zu nehmen.

Wie Gerichts-Voigt, Bürgermeister und Rath der Königl. Preuß. Mediat-Stadt Rummelsburg in Himmern, thun künft und sagen hiermit jedermanniglich zu wissen, was massen fürgen Witwe Madamens Haus und 2 Gartens, wegen vieler Schulden subhakaret werden müssen. Wann nun zu vermuthen, daß mehrere Schulden fürhanden seyn möchten, ohne die, so sich bereits gerichtlich gemeldet. So werden sowohl Creditors, als auch erwante Käufner hiermit cireet und saladen, in Termino den zarten Martii . vor hies sogenen combinierten Adelischen und Stadt-Gerichte zu erschwingen, ihre Schuld-horberug zu verfestigen, als auch ihnen erwantne Vorb-thum; Auf anschließende Fall über denen erkennen, wenn sie sich nicht in Termino melden, ein ewiges Still-schwiegen hiermit aufzuleget werden soll.

Es verlauset der Herr Cämmerei George Minck, sein althier zu Platze, zwischen der verwitweten worten Frau Oblassen, und Meister Day d' Epertert inne belegenes Wohnhaus, nebst Ställung und Hofraum, in seinen Grenzen und Wahlen, wie auch den zu dem Hause im engen Gang, zwischen Michael Eperter, und Samuel Schönen inne belegenen Küchen-Garten, und von dem Herrn Verläufuer selbst specifische Brau- und Brantwirs-Geräths, an den Herrn Friedrich Zillmer, steifst zu Platze ; Solte nun jemand an ein oder andern Stücke, einen An- und Anspruch zu haben vermeinen, könne sie sich von davo an in vier Wochen bey hiesigen Edlen Magistrat, oder bey dem Herrn Käufner melden, nachgehends keiner weiter gehetet, sondern mit ihrer Prätention abgewiesen, und ihnen ein ewiges Still-schwiegen auferleget werden soll.

Da am 1sten Januarii a. o. und folgende Tage die zwey Classe der Preßlauschen eten Galanterie und Gold-Lotterie gezogen worden, so sind nunmehr die Listen hier in Sættin bey dem Post-Secretario Hugo, als Collectore, zum Nachsehen zu bekommen, und können die Gewinne hierauf auch abgefordert werden. Die dritte Classe soll den 10ten April 1751, bey Eröffnung des doppelten Einsatzes prompt gezogen werden. Die respective Herren Interessenten aber werden auch dagegen ihre Billets zur dritten Classe, höchstens 4 Wochen vor derziehung, welches den 10ten Martinis ist, mit 2 Käthls. removiret haben, oder die Billets sind verfallen, und werden an andere Liebhaber verkauft. Wie dann auch ohnedem einige abandonierte Loope für den ordinären Einsatz a 2 Käthls. an neue Liebhaber, oder an diejenige, deren ihre Loope in der bereits gezogenen 2 Classe herausgekommen, zu verlossen sind. Wer sich also annoch in dieser sehr vortheils haften Lotterie engagirt, und an dem Einsatz profittieren will, muss es bey der dritten Classe thun, masser hierauf zur vierten oder legten Classe, wofür alle Hauptgewinne zurückommen, an eine Liebhaber sein Loope unter 2 Ducaten verlossen werden wird. Der Plan ist aukens noch gratis zu bekommen.

Es ist von jemanden hier in Sættin den 1ten Novembr. 1746. auf unterschiedenes Silber, Perlen und Ringe 500 Käthls. und zwar nur auf 3 Monath, gegen Verpfändung desselben, unbar angenommen worden. Da man aber bereits über 4 Jahre verflossen, und nur von ein Jahr die Interessen begabt sind; So schert man sic gendächtigt, da nach vieler Erinnerung sowol wie die Bezahlung des Capitalis, als auch der dreijährigen rückständigen Abzins angehauen worden, bey Ausleistung desselben, überwehntes Hand, nunmehr innerhalb 14 Tagen ordentlich tariren, und hernach an den Meßtaihenen öffentlich verlauen zu lassen, und wird man dem Herrn Eigentümer desselben, von beyden Terminen vorher Nachdruck geben, um sowol bey der Taxation, als auch Auction persönlich gegenwärtig zu seyn; Welches man ihm also hierdurch nochmahl hat fund machen wollen.

Es hat die Pommersche Regierung zu Sættin ad infiamam Adam Christoph Friederich von Bocke, in Absicht der in dem Dorfe Bornimseuropo vorsunehmenden Relocation, eines Antholden des Rüdiger Adasnum von Bocke, all proximiorer editaliter cireet, und sthd die Proclamata zu Sættin, Stargard und Gülow affixat, worin Terminus peremptoris auf den 12ten May a. sub prejudicio angesetzt, und hat sich also dann bemeldeter abwanden Rüdiger Adatus von Bocke, vor der Königl. Regierung zu gestellen. Sigismundatum Sættin den 27ten Januarii 1751. Königl. Preußische Pommersche Regierung-Camptey.

Als der Vice-Director der Pommerischen Kriegs- und Domänen-Cammer, Herr Sprenzer, sein Ivey, teg in Sættin an der Ecke der kleinen Oder, und Papir-Brücke, Straffen belegenes Wohnhaus, cum personen, an den Kaufmann Herrn Georg Ludwig Strebel, verkauft, und solches demselben in dem nächsten Redes Tage nach Fest-Nacht vor und abgelassen werden soll; So wird solches hierdurch bekannt gemacht, und können sich diejenigen, so einen Widerspruch zu haben vermeinen, abdann bey dem lossoamen Stadts Gerichte zu Alter Sættin melden.

Es verlanget der Herr von Ramitz zu Brunn, eins Weile von Sættin gelegen, einen fächtigen Rüden-Hirsch, als Kost-Knadt gegen bevorstehenden Walpurgis, auf seiner Wied-Wäde, welcher nicht als kein das Handwerk recht versteht, als auch gute Antezata seines Lebens und Wandels producieren, und etw. Caution gegen landkäßliche Zinsen stellen kan. Sollte hierzu jemand sich finden, der kan sic je eher je lieber bey der Herrschaft zu Brunn melden, und die übrige Conditiones vernehmen.

Es ist aus andern öffentlichen Nachrichten bekannt, daß die hohen Stände des Königreichs Schweden 1743, bei Sr. Kön. Maj. beswirkt, daß dem berühmten königl. Bibliothekario, Hrn. Olaf Dalin, mit ausgefeierten Ermunterungen, aufgetragen worden, eine pragmatische und vollständige Historie des Reichs Schweden zu schreiben. Von dieser Geschichte sind nunmehr zwee Bände, davon der erste die heidnischen Zeiten begreift, der zweite aber bis an die Gustavianische Familie reicht, in schwedischer Sprache erschienen. Er hat dieses Werk auf die allergrößte Art angegriffen. Unparteiische Richter haben es auf die unverläßigste Art gerühmt. Die Vortheile, welche diese nordische Geschichte der deutschen Historie schaffet, sind, in Anschlag der durch und durch erwiesenen Beziehung der scandischen Volker auf die Deutschen, um so viel beträchtlicher, als Norben in den mittleren Zeiten Meisterschreiber aufweisen kan, welche die Vorfälle der Welt mit etwas andern Augen angesehen, als die Mönche, deren Compilationen sonst fast zum einzigen Grunde dienen müssen. Der neuern Zeiten dienten wir nicht einmal erwähnen, da der Einfluß der nordischen Sachen in die allgemeinen Weitthändel einem jeden offenbar ist. Bei dem politischen Zustande der nordischen Welt verleut Hr. Dalin ihre natürliche Beschaffenheit nicht aus dem Gesichtspunkte, und er zeigt sehr schön wie jener durch diese bestimmt worden. Alles dieses weis er so bündig und angenehm fürzutragen, daß die Gelehrten aus diesem Werke in verschiedensten Absichten ihre Erkenntniß erweitern. Ungelehrte aber es auch mit Vortheil und Vergnügen in ihrem Gebrauch anwenden können; daher die Erlangten Stände des Reichs Schweden dem Hrn. Verfasser ihren Besitz und ihre Zuliefertheit auf eine ausnehmende Art zu bezeugen bewogen worden. In Erwagung dessen haben sich die zwey geschickten Herren Professores zu Greifswald, Jean Venelsterna, und Joh. Carl Döhnius, entschlossen, die Verbreitung dieses vorzülichen Werks, durch eine genaue deutsche Übersetzung zu fördern, und an einer guten Einrichtung derselben gemeinschaftlich zu arbeiten. Diese Übersetzung ist bereits dem Druck übergeben, und man kan versichern, daß die Normäuse, welche der auschwefende Liebesgeist dieses Jahrhunderts verdient, diese Arbeit nicht treffen werden. Man wird H) dieser deutschen Ausgabe durch besondere genealogische und chronologische Einleitungen und Tabellen, durch müßige Nachrichten von den Quellen der Geschichte und den nordischen Schreibenten, und durch andere nötige Anmerkungen ein vortheilhaftes Ansehen geben, auch desfalls die im Original fehlenden Kupfer, Landkarten und Münzen dem Texte beystigen, und seben Theil durch ein vollständiges Register brauchbar machen. 2) Jeder Band beträgt über 4 bis 5 Alphabet, es wird aber auf jeden, dafern es nicht eine gar zu starke Erweiterung verbeit, ein gleich und billiger Preis gesetzt. Dem unterschiedenem Geschmack ein Genüge zu thun, wird 3) das Werk zum Theil in großen Medianguart auf sauberen Schreibpapieren, zum Theil in kleinen Quartformat, auf recht gutem Druckpapire mit neuen reinen Lettern abgedruckt. Und da der Pränumerationspreis sich auf alle vier Art verhält macht, will man 4) darauf Subscribers, und 5) diejenigen, so sich folgerichtig im Vorauß zu gewissen Läufern anzuschauen, den Vortheil zu gewinnen lassen, daß sie für jeden Theil auf ordentlichen Papieren bezymfang desselben 1 Thlr. 12 gGr. auf Medianischreibpapier aber 2 Thlr. bezahlen; dagegen denen, welche diesen Vortheil versäumen, nachher jenes nicht unter 2 Thlr. dieses aber nicht unter 2 Thlr. 18 gGr. gelassen werden kan; wovon man auf geringerer Weise abzugehn die Versicherung gibt. 6) Auf den ersten Theil, welcher gleich nach Ostern dieses Jahres, die Preise verläßt, werden die Subscriptions bis zu Ende des Aprilmonats angenommen, und die andern Theile werden von Messe zu Messe ohne Verzug folgen. 7) Die Namen sämtlicher Herren Subscribers sollen dem Werk vorgezogen werden. 8) Die Liebhaber dieses Werks, so sich hier in Stettin, oder in vor und hinter Pommern befinden möchten, werden ersucht, sich bei dem Hrn. Hofprediger von Verard zu melden, dem die besonders dazu gedruckten Subscriptionsabdel deswegen zugefandt werden, und der auch mit Vorzeigung einer umständlicheren, und zugleich zur Probe des Papiers und Druckes dienenden Nachricht aufwarten kan.

Wechsel-COURS.

Holl. Cour. 36. à 57 pro Cto.
 Hamb. Banco 41 $\frac{1}{2}$. à 52 $\frac{1}{2}$. pro Cto.
 Preuss. Cour. 2 pro Cto.
 2 Gr. Stück. 2 pro Cto.
 Friedr. d'Ors, 1. à 1 $\frac{1}{3}$. pro Cto.
 6 Pf. Stück, 1. à 1 $\frac{1}{3}$. pro Cto.
 Neu 2 $\frac{1}{3}$ Stück, 7. à 8 pro Cto.
 Ducaten, 1 $\frac{1}{3}$. pro Cto.

Vom 27ten Jan. bis den 2ten Febr. 1751. sind
zu Stettin keine Schiffe aus noch empfahre.

An Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 27ten Jan. bis den 2ten Febr. 1751.

			Wintzel	Schesel
Weizen	1	1	40.	12.
Drogen	1	1	227.	9.
Berte	1	1	212.	3.
Maiz	1	1		
Hafer	1	1	39.	7.
Erbsen	1	1	12.	18.
Wachholzen	1	1		
Gumma			532.	1.
11. Wolles				

11. Wolle- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.

Vom 29ten Januarii bis den 5ten Februarii 1751.

	Wolle, der Stein.	Weizen, der Winzp.	Hogen, der Winzp.	Gerste, der Winzp.	Mais, der Winzp.	Daber, der Winzp.	Erbsen, der Winzp.	Endweiz, der Winzp.	Dorfsen, der Winzp.
Bu	2 R.	20 R.	10 bis 11 R.	10 R.	—	6 R.	13 bis 14 R.	—	6 R.
Uelkam	—	24 R.	12 R.	11 R.	—	8 R.	16 R.	—	8 R.
Wohn	4 R. 16s.	30 R.	11 R.	9 R.	12 R.	6 R.	20 R.	28 R.	8 R.
Belgaard	Habt	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Bremewalde	4 R. 16s.	nichts	—	—	—	—	—	—	—
Bublitz	3 R. 8gr.	26 R.	11 R.	10 R.	12 R.	8 R.	18 R.	8 R.	2 R.
Bütow	—	8 R. 18s.	8 R.	10 R.	9 R.	9 R.	—	—	8 R.
Camin	3 R. 8gr.	32 R.	12 R.	10 R.	12 R.	8 R.	9 R.	—	—
Colbers	Habt	nichts	—	—	—	—	—	—	—
Erbin	—	32 R.	11 R.	10 R.	—	6 R.	14 R.	—	—
Göllin	—	26 R.	11 R.	10 R. 16gr.	—	5 R. 16s.	—	9 R. 12gr.	—
Daber	Haben	nichts	—	—	—	—	—	—	—
Damm	—	20 R.	10 R.	9 R.	12 R.	7 R.	14 R.	—	—
Demmin	—	24 R.	12 R.	12 R.	—	7 R.	10 R.	—	—
Gibbichow	Haben	nichts	—	—	—	—	—	—	—
Hreyenwalde	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gars	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gollnow	3 R. 16s.	27 R.	24 R.	11 R.	—	6 R.	16 R.	—	—
Graffenborg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Graffenhagen	Haben	nichts	—	—	—	—	—	—	—
Güldow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jacobshagen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jarmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kades	3 R. 16s.	—	—	—	—	—	—	—	12 R.
Leuenburg	Haben	nichts	—	—	—	—	—	—	—
Maffow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Raugardt	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neutarp	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wartewalde	1 R. 16gr.	24 R.	13 R.	11 R.	12 R.	—	14 R.	—	6 R.
Wencin	Habt	nichts	—	—	—	—	—	—	8 R.
Wolke	—	24 R. 8gr.	14 R.	12 R.	13 R.	10 R.	24 R.	—	—
Göllig	Haben	nichts	—	—	—	—	—	—	—
Holnitz	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Holzlin	3 R. 16gr.	34 R.	11 R.	9 R.	—	3 R.	14 R.	26 R.	8 R.
Hornig	4 R. 8gr.	24 R.	12 R.	12 R.	—	8 R.	16 R.	—	7 R.
Kagelbühr	3 R. 16s.	33 R.	10 R.	8 R.	10 R.	6 R.	12 R.	12 R.	8 R.
Niegenwalde	3 R. 16s.	24 R.	11 R.	10 R.	12 R.	6 R.	18 R.	24 R.	8 R.
Nüggenwalde	Haben	nichts	—	—	—	—	—	—	—
Nummeläbura	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schlawe	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stargard	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sternens	Habt	nichts	—	—	—	—	—	—	—
Stettin, Alt	4 R.	23 bis 24 R.	12 R.	11 R. 12gr.	13 R.	8 R.	15 R.	15 R.	6 R.
Stettin, Neu	Habt	nichts	—	—	—	—	—	—	—
Stolp	3 R.	26 R.	10 R.	8 R. 18s.	5 R.	—	—	—	—
Tempelburg	—	24 R.	10 R.	9 R.	9 R.	7 R.	12 R.	—	—
Trepow, D. Tross.	—	20 R.	10 R.	10 R.	—	—	14 R.	—	7 R.
Trepow, D. Tross.	Haben	nichts	—	—	—	—	—	—	—
Ueckermünde	Haben	nichts	—	—	—	—	—	—	—
Uebdom	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wangerin	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Werden	3 R. 12s.	26 R.	12 R.	10 R.	11 R.	10 R.	14 R.	36 R.	11 R.
Wollin	Haben	nichts	—	—	—	—	—	—	—
Zachau	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zanow	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Diese Nachrichten sind allhier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.